

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/1457

A07

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/3800 und 16/4300

Einzelplan 03
Kapitel 03 010

- Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales
- Ministerium, Titelgruppe 60 – Wirtschaftsplan 2014

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG -
(Kontrollgremium nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Nach § 10a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu diesem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

In seiner Sitzung am 28. November 2013 hat das Parlamentarische Kontrollgremium in den Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes für das Jahr 2014 eingewilligt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird gemäß § 10 a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hierüber zur Vorbereitung der 3. Lesung unterrichtet.

Hans-Willi Körfges
(Vorsitzender)